

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 29. Sitzung (27.02.1852)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1852.

Gesetzentwurf

über

Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835,
Reg.-Bl. Nr. 41, und des Titel III., Kapitel 5 des Gesetzes vom 31. December
1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden,
die Verwaltung des Gemeindevermögens betr.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 57.

Wie im seitherigen Gesetz.

§. 58.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Wie im seitherigen Gesetz, nur mit Streichung der Worte im zweiten Absatze: „sie darf aber die Hälfte des
reinen Werthes der belasteten Allmendnuzungen nicht übersteigen“.

(Der §. 59 des seitherigen Gesetzes fällt nach dem Beschluß der ersten Kammer aus.)

§. 59.

(Neu nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Insoweit durch die nach §. 58 zulässige Auflage auf die Bürgernuzungen diejenigen Verwendungen für Erhal-
tung und Verwaltung des Allmendgutes, welche nach den Bestimmungen des Landrechts der Nugnießer zu tragen
hätte, nicht gedeckt sind, müssen diese unter allen Umständen aus dem Ertrage des Allmendgutes selbst vorweg bestritten
und nöthigenfalls durch die zum Allmendgenuß Berechtigten ergänzt werden.

Verhandlungen 2. Kammer 1851—52. 5. Beilagenheft.

37

§. 60.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Gemeinde- oder Allmendgut, welches behufs der Urbarmachung zum Genuß vertheilt wird, oder binnen den letzten 10 Jahren vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes vertheilt worden ist, kann auf eine dem Culturaufwande angemessene, vom Gemeinderath und Ausschuss mit Staatsgenehmigung festzusetzende Zeitdauer von der Vertheilung an von Auflagen auf die Bürgernutzungen freigelassen werden.

Die §§. 61 und 62 des Gesetzes fallen aus.

§. 61.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und dem Beschluß der ersten Kammer.)

Was durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindecataster auf das gesammte Gewerbs-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuer-Capital in der Art umgelegt, daß die Steuercapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker mit dem hälftigen Betrag in Ansatz kommen.

§. 62.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Wenn die allgemeine Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom Hundert Gulden Steuercapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit besonderer Genehmigung der Staatsbehörde stattfinden.

Die letztere hat in diesem Falle aus dem Voranschlag alle Ansätze für Ausgaben zu entfernen, welche

- a) weder ihrer Natur nach, noch in Gemäßheit besonderer Gesetze Gemeindeausgaben sind, oder
- b) als Socialausgaben erscheinen, auch wenn sie von der Mehrheit der Betheiligten nicht als solche erklärt wurden (§. 81 i),
- c) auf bloßer Freigebigkeit beruhen, und endlich
- d) bloß nützlich, nicht aber nothwendig sind, die letzteren nach Ermessen und bis auf Eintritt günstigerer Verhältnisse selbst dann, wenn sie durch allgemeine Vorschriften oder besondere Gesetze begründet sind.

§. 63.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage, den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Der §. 60 der Gemeindeordnung mit Streichung der Worte „nach §. 64“ im ersten und zweiten Absatz.

§. 64.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage, den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

§. 65 des seitherigen Gesetzes, mit folgender Fassung:

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Allmendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur statt, wenn der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und drei Viertel der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertel des Steuercapitals haben, sich dafür erklären.

Diese Umlagen werden nur auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind, gemacht, es sei denn, daß der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu der neuen Erwerbung seine Zustimmung ertheilt habe.

§. 65.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und dem Beschluß der ersten Kammer.)

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten:

a))
 b)) wie im §. 63 der Gemeindeordnung.
 c))
 d))

§. 66.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Der §. 66 des seitherigen Gesetzes mit dem Citat „§. 64“ im zweiten Absatze. Der Absatz 3 fällt weg.

§§. 67 bis 75.

Die §§. 67—75 des seitherigen Gesetzes, wobei das Citat im §. 72 von §. 63 in §. 65 zu ändern ist.

An die Stelle der §§. 76 bis 81 treten folgende Bestimmungen:

§. 76

(Uebereinstimmend nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden der Regel nach, so weit der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach dem Steuercapital gemacht werden müssen, an den Wenignehmenden versteigert, jedoch kann die Gemeinde auch beschließen, daß dieselben unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindecasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

§. 77.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Soweit dagegen in einer Gemeinde Umlagen stattfinden müssen, werden die Hand- und Fuhrdienste von den Ortsbürgern und den ihnen Gleichgestellten in Natur geleistet. Der Gemeinderath hat die Pflichtigen unter Zugrundelegung der Steuercapitalien in bestimmte Classen einzureihen, für jede Classe die nach Durchschnittsberechnungen ihr zukommende Anzahl von Diensten zu bestimmen und darnach die Bürger zur Dienstleistung aufzufordern.

Die Steuercapitalien der Ausmärker und der ihnen Gleichgestellten sind dabei ebenso, wie bei den Gemeindeumlagen (§. 61) mit ihrem hälftigen Betrag in Ansatz zu bringen.

§. 78.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Denjenigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh im Orte besitzen, werden nach Maßgabe ihres Betreffnisses nach dem Steuercapital zunächst die Fuhrdienste und, soweit dadurch ihr Betreffniß nicht gedeckt wird, gleich den übrigen Beitragspflichtigen Handdienste zugewiesen.

§. 79.

(Uebereinstimmend nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Es steht jedem Pflichtigen frei, die ihn treffenden Dienste in Natur selbst oder mittelst eines tüchtigen Stellvertreters zu leisten.

§. 80.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Der Gemeinderath hat, sofern nicht ein Nothfall einen augenblicklichen Kraftaufwand oder ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand erfordert, jeweils nach schicklichen Abtheilungen die einzelnen Pflichtigen, welche, sowie die Zeit, in welcher sie zur Arbeit zu erscheinen haben, zu bestimmen und wenigstens vier Tage vor Beginn der Arbeit in der Gemeinde öffentlich oder durch Umsage an die Einzelnen bekannt machen zu lassen.

Die Bestimmung der Zeit ist so zu treffen, daß die Pflichtigen, soweit immer thunlich, nicht in ihren öconomischen Geschäften gehemmt werden.

§. 81.

(Uebereinstimmend nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit weder in Person noch mittelst eines Stellvertreters erscheinen, haben für jeden versäumten Tag noch einen weiteren ohne Aufrechnung Dienste zu leisten und sind durch Vorführung oder andere geeignete Zwangsmittel zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit anzuhalten.

§. 81 a.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Ueber die Verrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt.

Nach Beendigung der Arbeit, oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der geleisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gutgeschrieben oder bezahlt erhält; wogegen Derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten Jahr nachzuholen hat.

§. 81 b.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Den Ausmärkern und den ihnen Gleichgestellten steht es frei, die nach dem Steuercapital ihnen zufallenden Hand- und Fuhrdienste gleichfalls in Natur zu leisten, unter der Bedingung, daß sie hiezu vor dem Beginn des Jahres sich anmelden, und daß die Ausmärker einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Dienstleistung eröffnet wird.

Diejenigen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, werden zur Leistung der Fuhr- und Handdienste nicht beigezogen, und haben eine billige Vergütung zur Gemeindecasse zu entrichten, welche nach dem Grundsatz des §. 77 unter Zugrundlegung des beitragspflichtigen Steuercapitals, auf dieselben ausgeschlagen wird.

Diese Vergütungssumme ist mit Rücksicht auf den Werth der zu leistenden Fuhr- und Handdienste jeweils auf die Dauer von 6 Jahren durch den Gemeinderath mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker (§. 81 h.) gütlich zu bestimmen, oder durch die Staatsbehörde festzusetzen.

§. 81 c.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

In Gemeinden, deren Verhältnisse eine Naturalleistung der Gemeindedienste füglich nicht zulassen, beschließt der Gemeinderath und Ausschuss mit Staatsgenehmigung, daß die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste jeweils sofort an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

§. 81 d.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Sind in diesem Falle zur Bestreitung des Aufwandes Umlagen erforderlich, so ist der Tag der Versteigerung in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, wenigstens vier Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es sind die Ausmärker unter der Bedingung, daß sie einen für sie haftbaren Ortseinwohner aufstellen, als Steigerer zuzulassen.

§. 81 e.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

§. 81 a des seitherigen Gesetzes mit der in den Worten mit lateinischer Schrift enthaltenen Aenderung:

Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benützung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, einen Beitrag, und zwar, wenn er Gemarkungsgenosse oder mit einem Steuerca-

pital in dem Gemeindecataster eingetragen ist, ausser seinem sonstigen Antheil an der Bestreitung der Gemeindeausgaben und Dienste, für Unterhaltung des Wegs in die Gemeindecasse zu bezahlen, welcher Beitrag mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benützung des Wegs und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuss ausgemittelt oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Wegs oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Befügung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnismässiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 81 f.

§. 81 b. des seitherigen Gesetzes.

§. 81 g.

§. 81 c. des seitherigen Gesetzes.

§. 81 h.

§. 81 d. des seitherigen Gesetzes.

§. 81 i.

§. 81 e. des seitherigen Gesetzes.

§. 81 k.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

§. 81 f. Absatz 1 des seitherigen Gesetzes.

Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Durch den Gemeinderath und Ausschuss können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse übernommen werden, so lange die Gemeindecasseneinkünfte einschliesslich der Auflagen auf die Bürgernutzungen nach Bestreitung aller übrigen Gemeindebedürfnisse dazu noch hinreichen. Andernfalls ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindecasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 81 l.

Der §. 81 g. des seitherigen Gesetzes.

§. 82.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Wie im seitherigen Gesetz, nur sind im Absatz 3 die Worte: „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ zu streichen.

§. 91.

(Nach dem Beschluss der ersten Kammer.)

Erhält folgende Fassung:

Auf den Bürgergenuss bis zum Werthe von einem Morgen Allmend, Ackerland oder Allmendwiesen und von zwei Klaftern Gabholz darf, ausser für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag der dieses Mass übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

§. 100.

(Nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Wie im seitherigen Gesetz, nur mit der Aenderung des Citates §. 91 und 92.

§. 114

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)
des seitherigen Gesetzes erhält folgende Fassung;

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind andere Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses erfordert.

Absatz 3 fällt weg.

§. 121

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

Ueber die Ausführung neuer Bauten, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den Gemeindecinkünften bestritten werden kann.

Werden andere Mittel dazu erfordert, so ist vor aller Bornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Sages 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Kosten für Bauten, insoweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des §. 64 zu bestritten.

§. 127

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

Absatz 1. Der Gemeindecreehner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses auf längere oder kürzere Zeit, aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

Absatz 2 und 3 unverändert.

Im Absatz 4 statt der Citate §. 19, 21 — 26 zu setzen: §. 35, 37 — 40 h.

§. 128

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes, mit Streichung des Absatzes 1.

§. 132

(Uebereinstimmend nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes.

Der Absatz 6 erhält folgenden mit lateinischer Schrift eingeschalteten Zusatz:

Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Verathung des Voranschlags einzuladen, und jeder von ihnen, der persönlich erscheint oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, hat Stimmrecht.

Absatz 8 in folgender Fassung:

Auf den Antrag des Gemeinderathes kann die Stellung 1c. wie im seitherigen Gesetz.

§. 135

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes, nur sind in Ziff. 3 die Worte in lateinischer Schrift zu streichen:

„über die Ernennung und den Gehalt des Rathschreibers und Gemeindecreehners.“

§. 151

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)
des seitherigen Gesetzes unter Streichung des Wortes „ordentlichen“ im Absag I. 4.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.
Karlsruhe, 23. Februar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der zweite Vicepräsident:
gez. Frhr. v. Rüd t.

Die Secretäre:
F. v. Kettner.
Frhr. v. Stogingen.
